

Vorlage Nr. 101.18.241

1. September 2016
1 von 1

Zuleitungen zu öffentlichen Abwasseranlagen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Seit wann ist es in Kassel grundsätzlich unzulässig, Drainagewasser an den Kanal anzuschließen?
2. Wurden solche Einleitungen zuvor
 - a. genehmigt oder
 - b. geduldet?
3. Welche Übergangsregelungen hat es mit der Einführung des Einleitungsverbotes gegeben?
4. Worin liegt das Verbot der Einleitung von Drainagewasser begründet?
5. Unter welchen Umständen und zu welchen Bedingungen erteilt die Stadt Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 Abs. 7 der gültigen Abwasserbeseitigungssatzung?
6. In welcher Weise wird bei Erteilung von Ausnahmen auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit geachtet?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender